

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

SO sonstiges Sondergebiet für Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien dienen.

Zulässig ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit Nebenanlagen als Kleinbauwerke.

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind im gesamten Sondergebiet innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Hierzu gehören die zu verlegenden Versorgungsleitungen, Wechselrichter/ Trafostationen, untergeordnete Bauwerke sowie die Zaunanlage.

Die Summe der Grundflächen der Technikgebäude und untergeordneten Nebenanlagen ist auf einen Wert von insgesamt 100 m² begrenzt. Max. Firsthöhe/ Traufhöhe Nebengebäude 4,0 m über geplanter Gelände.

BAUWEISE

max. Wandhöhe

4,0 m über geplanter Gelände

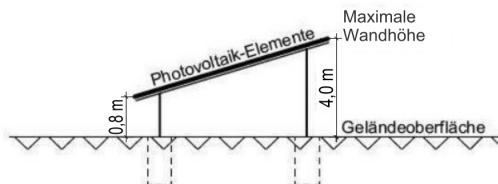
max. Aufschüttungen, Abgrabungen

1,0 m ab natürlichem Gelände

freier Abstand zwischen den Modulreihen

mindestens 3,0 m

Die Anlage ist dem natürlichem Geländeverlauf anzupassen.



OBERFLÄCHENVERSIEGELUNG

Die Oberflächenversiegelung ist auf die zulässigen Nebengebäude beschränkt. Betriebswege, Zufahrten sind mit wassergebundener Decke bzw. Deckschichten ohne Bindemittel zu befestigen. Stellplätze sind wasserdurchlässig als Schotter- bzw. Schotterrasenflächen auszubilden. Weitere versiegelte bzw. teilversiegelte Flächen sind NICHT zulässig.

ABSTANDSFLÄCHEN

Die Abstandsflächen richten sich nach Art. 6 BayBO, soweit sich aus den Festsetzungen keine anderen Abstände ergeben.

EINFRIEDUNGEN

Das Gelände ist planmäßig einzuzäunen.

Maschen- oder Mattendrahtzaun, Höhe max. 2,15 m

Höhenlager über Boden 15 cm

Tore in der Bauart der Zäune

KÜNSTLICHE AUßENBELEUCHTUNG

In Anlehnung an Art. 15 BaylmschG & Art. 11a BayNatschG, zum Schutz der Insektenfauna, ist keine künstliche Außenbeleuchtung zulässig sollte es der Anlagenbetrieb nicht erfordern.

BLENDWIRKUNG UND ELEKTROMAGNETISCHE FELDER

PV-Module sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen infolge Lichteinwirkungen durch Lichtreflexionen und Blendwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft auftreten.

Bei der Bauausführung der Photovoltaikanlage ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass es zu keiner Blendwirkung auf Verkehrswege und -systeme kommt.

Es wird empfohlen, zur Vermeidung und zur Minderung bodennaher Lichtreflexionen, dem Stand der Lichtminderungstechnik und gegen Blendwirkung entsprechend entspiegelte bzw. reflektionsarme Solarmodule und Befestigungsbauteile zu verwenden bzw. einzusetzen.

BLENDSCHUTZZAUN:

Im Südwesten der Anlage muss ein Blendschutzzaun errichtet werden. Dieser benötigt mindestens eine Höhe von 3,10 m ab OK best. Gelände. Eine Unterkante von 1,50 m ab OK best. Gelände ist ausreichend, um die Grenzwerte einzuhalten. Der Blendschutz kann z.B. in Form einer an den Zaun angebrachten blickdichten Plane aus möglichst natürlichen Materialien ausgeführt werden. Grundsätzlich zulässig sind sämtliche Materialien, welche blickdicht sind. Der Blendschutzzaun ist abhängig von der Materialwahl regelmäßig zu warten und schadhafte Stellen sind auszubessern.

ZEITLICHE BEGRENZUNG DER NUTZUNG UND FESTSETZUNG DER FOLGENUTZUNG

Der Vorhabensträger verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde Drachelsried im Durchführungsvertrag bzw. städtebaulichen Vertrag, sofern die Gemeinde oder Dritte eine Weiterführung der Nutzung nicht beabsichtigen, nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung zum Rückbau der Anlage. Sämtliche bauliche Konstruktionsteile sind dann zu entfernen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Nach Nutzungsende ist das Grundstück wieder der ursprünglichen Nutzung zur Verfügung zu stellen. Das beinhaltet auch die Wiederhineinahme der Fläche in das Landschaftsschutzgebiet.

Über die Zulässigkeit der Beseitigung der geplanten Randbepflanzung nach Aufgabe der Solarnutzung entscheidet die untere Naturschutzbehörde auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Regelungen. Die Ausgleichsflächen sind für die Dauer des Eingriffs zu erhalten.